

Anlieferbedingungen

1. Allgemeines

Anliefernde Fahrer haben sich umgehend nach dem Betreten des Betriebsgeländes anzumelden. Hierfür stehen zwei Außentelefone am Tor 3 und Tor 8 zur Verfügung, siehe Beschilderung vor Ort. Nach erfolgter Anmeldung wird der Fahrer an den jeweiligen Entladeort weitergeleitet. Eigenmächtiges Anfahren des Entladeortes ist, auch bei Ortskenntnis, untersagt.

Das Lieferfahrzeug ist so abzustellen, dass es den betriebsinternen Verkehr nicht behindert. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist Schrittgeschwindigkeit, max. 10km/h einzuhalten. Verstößt ein Fahrer wiederholt gegen diese Vorgabe, so behalten wir uns vor, diesem Fahrer ein Platzverbot zu erteilen. Der betriebsinterne Verkehr hat stets Vorfahrt, besonders der Gabelstaplerverkehr ist zu beachten.

Die Dienstleister der Lieferanten, i.d.R. die Speditionen, sind durch den Lieferanten über diese Anlieferbedingungen zu informieren.

2. Anlieferzeiten

Unsere Anlieferzeiten lauten wie folgt:

Montag – Donnerstag:	07:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	nur nach vorheriger Absprache

Wir behalten uns vor, Anlieferungen außerhalb der Anlieferzeiten abzuweisen. Abweichende Anlieferzeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

Die Entladung erfolgt in der Reihenfolge der Avisierung, nicht der Ankunft.

Der Anliefernde verpflichtet sich, ungeplante Verzögerungen am Tag der Anlieferung, durch z.B. Stau o.ä. uns umgehend unter Tel. 04351 – 479 176 mitzuteilen.

3. Sicherheit & Hygiene

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (Ladungssicherung, Sicherheitsschuhe etc.) liegt in der Verantwortung des Anliefernden. Benötigt der Fahrer zum Entladen des LKW einen elektrischen Mitgehochhubwagen, so ist dessen Nutzung nur mit Sicherheitsschuhen gestattet.

Dem Fahrer ist es gestattet, die Räumlichkeiten der Warenannahme, soweit zum Entladen notwendig, zu betreten. Das weitergehende Betreten der Firmengebäude ist nur in Begleitung eines BEHN- Mitarbeiters gestattet. Der Anliefernde wird beim Betreten der Gebäude über geltende Hygienestandards informiert und hat diese Unterweisung zu quittieren und einzuhalten.

Bei Bedarf stellen wir dem Anliefernden einen Sanitärraum zur Verfügung.

Das Rauchen ist nur an dem gekennzeichneten Ort gestattet, die Zigarettenkippen sind zu entsorgen.

Der Anliefernde ist dafür verantwortlich, dass durch den Zustand der Lademittel oder des LKW keine Gefahr der Kontamination der Ware durch Geruch oder Fremdkörper besteht.

4. Qualität der Ware

Im Rahmen der Warenannahme ist nur eine stichprobenartige Überprüfung der Anlieferung möglich. Deshalb erfolgt die Warenannahme stets nur unter Vorbehalt.

Bereits bei der Warenannahme festgestellte physische Mängel (z.B. defekte Flaschen, eingedrückte Kartons, ausgebeulte Kanister) werden auf dem Frachtbrief protokolliert und nachfolgend, wie auch bei später festgestellten Mängeln, im Reklamationsverfahren schriftlich reklamiert.

5. Versandpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen oder vor Entladung der Ware an uns zu übergeben.

Erfolgt die Anlieferung an ein anderes Lager als Eckernförde, so ist unmittelbar nach der Auslieferung eine Kopie des Lieferscheins an uns zu faxen / zu mailen. Hierzu nutzen Sie bitte die Faxnummer 04351 – 479195 bzw. die Emailadresse materialwirtschaft@behn.de

Wir erwarten folgende Angaben auf dem Lieferschein:

- unsere Bestellnummer	- bestellte Menge
- ggfs. Rahmenauftrags- bzw. Kontraktnummer	- gelieferte Menge
- unsere Artikelnummer + ggf. Variante	- offene Menge
- unsere Artikelbeschreibung	- Anzahl Packstücke / Paletten
- EAN / GTIN in Klarschrift	- Palettennummer
- Produktionsdatum und Los- bzw. Chargennummer	- Gewicht je Packstück (bei unverpackter Ware) / Palette

6. Verpackung

Die Ware ist nach handelsüblichen Maßstäben zu verpacken, sodass eine einwandfreie Lieferung / Zwischenlagerung gewährleistet werden kann. Hierfür ist der Lieferant verantwortlich. Ein ausreichender Schutz gegen Schmutz, insbesondere Nässe und Beschädigungen ist erforderlich. Eventuell notwendige Plomben müssen unversehrt sein. Ist die Plombe beschädigt, so wird dies dokumentiert und ggf. das Reklamationsverfahren eröffnet.

Neigt das Liefergut zur Verformung (z.B. Kartons oder Faltschachteln), so ist auf eine ausreichend stabile Verpackung zu achten. Insbesondere sind die Paletten vierfach zu bündeln (2x längs, 2x quer) und, falls notwendig, stabile Zwischenlagen (Spanplatte, Kunststoffzwischenlage) einzusetzen.

Faltschachteln sind grundsätzlich geschachtelt zu verpacken.

Bei Fragen zur Verpackung wenden Sie sich gerne an einkauf@behn.de.

Bei Lieferungen in Kartonagen darf das Gewicht des einzelnen Kartons 25kg nicht überschreiten.

7. Verpackungskennzeichnung

Bei mehrmaliger Lieferung des gleichen Artikels ist darauf zu achten, dass immer die gleichen Mengen je Packstück (Palette oder Karton) verpackt werden.

Unterschiedliche Packmengen werden nur bei Rest- Packstücken akzeptiert. Rest- Packstücke sind an beiden Stirnseiten deutlich durch die Beschriftung „RESTMENGE“ zu kennzeichnen.

Generell ist die Kennzeichnung auf der Verpackung verständlich und gut lesbar vorzunehmen, dies bedingt eine angebrachte Schriftgröße.

Es müssen sowohl die Umkartons als auch evtl. Untereinheiten wie folgt gekennzeichnet sein:

- unsere Artikelnummer + Variante	- Produktionsdatum und Los- bzw. Chargennummer
- unsere Bezeichnung	- Gewicht je Karton / Packstück
- EAN / GTIN in Klarschrift	- Kartonnummer / Packstücknummer
- Menge je Packeinheit / Karton	

Bei der Kennzeichnung der Verpackung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Nachvollziehbarkeit des Inhaltes auch bei einem Anbruch gewährleistet ist.

Der Lieferant hat die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen oder gegebenenfalls schriftlich vereinbarten Weise zu kennzeichnen.

8. Transportmittel und Maße

Generell muss die Ware auf tauschfähigen Euro- bzw. Industriepaletten angeliefert werden. Andere Palettenarten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich.

Ein Lademitteltausch ist seitens des Liefernden bzw. des Frachtführers grundsätzlich zu gewährleisten. Erfolgt ohne unser Verschulden kein Lademitteltausch, so sind die entstehenden Kosten für den Tausch vom Lieferanten bzw. seinem Dienstleister zu tragen. Entstehen uns durch die Nutzung nicht tauschfähiger Lademittel Kosten, so ist sie berechtigt, diese dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Schadhafte Lademittel werden nicht getauscht bzw. nicht dem Lademittelkonto des Lieferanten gutgeschrieben.

Alle angelieferten Paletten müssen maschinell einsetzbar sein. Dies heißt im Einzelnen: Keine beschädigten Elemente, keine herausstehende Nägel, fehlende Klötze, Verschmutzung etc.

Hinsichtlich der Tauschkriterien gelten die Vorgaben der EPAL (European Pallet Association), welche Sie hier einsehen können: www.epal-pallets.de

Bei der Palettenpackhöhe inkl. Palette sind folgende Vorgaben einzuhalten:

KT – Vollpappe / Faltschachteln	Höhe max. 180cm
KT – Wellpappe	Höhe max. 180cm
Etiketten	Höhe max. 125cm
Miniaturlflaschen	Höhe max. 125cm
sonstige Flaschen	Höhe max. 180cm
Verschlüsse	Höhe max. 200cm

Bei allen anderen Materialien ist eine maximale Packhöhe von 160cm einzuhalten. Abweichende Maße sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.

9. Palettenkennzeichnung

Bei der Lieferung auf Paletten ist an einer Stirn- und einer Längsseite jeweils mittig ein Palettenetikett anzubringen. Der Mindestabstand von der Palettenoberkante beträgt 40cm.

Das Format für dieses Palettenetikett darf DIN A4 nicht unterschreiten. Die Schriftgröße für die Artikelnummer, einschließlich einer möglichen Variante, ist so zu wählen, dass die Lesbarkeit gewährleistet ist. Hierbei hat sich die Artikelnummer deutlich von der restlichen Beschriftung abzuheben.

Außerdem sollte die Kennzeichnung so erfolgen, dass aufgrund der Informationen an der Palette der Inhalt auch bei einem Anbruch klar nachvollziehbar ist. Wenn z. B. die Ware in einem „Eurotainer“ oder lagenweise verschachtelt gepackt ist, so bitten wir Sie, die Menge pro „Eurotainer“ bzw. der Lagen von der Menge her zu deklarieren. Ansonsten muss die Kennzeichnung vom Lieferanten individuell entschieden werden, so dass die Nachvollziehbarkeit des Inhaltes gewährleistet ist.

Bei der Gestaltung des Palettenetiketts wird unterschieden zwischen Klarschrift und Barcode. In Klarschrift erwarten wir folgende Angaben:

- unsere Artikelnummer + Variante	- Gesamtmenge je Palette (kg, St.)
- unsere Bezeichnung	- Anzahl Packeinheit je Lage
- EAN / GTIN	- Anzahl Lagen
- Produktionsdatum und Los- bzw. Chargennummer	- Gewicht je Packeinheit (bei umverpackter Ware)
- unsere Bestellnummer- Palettennummer	- Menge je Packeinheit (kg, St.) (bei umverpackter Ware)

Zusätzlich sind auf dem Palettenetikett die folgenden Daten als Barcode (GS1-128) aufzubringen:

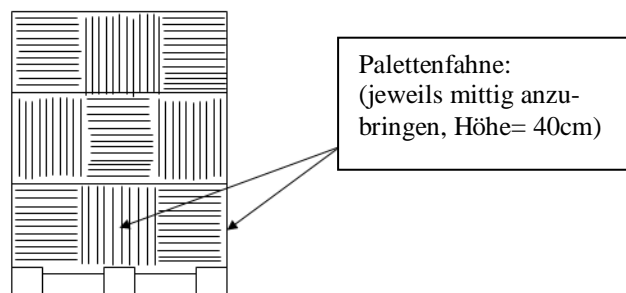
- DB (00) Nummer der Verpackungseinheit NVE	- DB (3300) Gewicht der Palette
- DB (02) EAN / GTIN (13- stellig)	- DB (37) Menge je Palette (kg, St.)
- DB (10) Losnummer bzw. Chargennummer	- DB (400) Bestell- bzw. Kontraktnummer

Der Aufbau der Barcodes hat nach den Vorgaben des GS1 zu erfolgen, welche Sie hier nachlesen können: www.gs1-germany.de

Der besseren Lesbarkeit halber sind die Barcodes untereinander voneinander zu positionieren.

Bei erstmaliger Anlieferung eines Artikels senden Sie bitte ein Muster des Palettenetiketts zur Überprüfung und Freigabe an einkauf@behn.de

9.1. Anbringung des Palettenetiketts:



Bei Anlieferung in einer Versandeinheit < 1 Palette ist die Verpackung ebenfalls wie unter (9) beschrieben zu kennzeichnen.

10. Anlieferenskizze

